

Kleine Anfrage

des Abg. Harald Pfeiffer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Umgang mit Fahrverboten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Rechnet die Landesregierung aufgrund der Fahrverbote mit Umsatzverlusten bei Unternehmen und Geschäften in Stuttgart?
2. Rechnet die Landesregierung mit einem Rückgang der Hotelbuchungen in Stuttgart aufgrund von verhängten Fahrverboten?
3. Wie begründet die Landesregierung diese jeweiligen Annahmen?
4. Wie sollen etwaige nachweisbare Einnahmeeinbußen ausgeglichen werden?
5. Wie sollen stornierte Hotelbuchungen ausgeglichen werden, wenn das verhängte Fahrverbot nachweislich der Grund ist?
6. Wie soll ein Hotelier sicherstellen, dass insbesondere ausländische Gäste in ein Hotel gelangen, das in Fahrverbotszonen liegt?
7. Mit welcher Unterstützung der Landesregierung kann der Hoteleigentümer hierbei rechnen?
8. Wie definiert die Landesregierung „Kleinstbetriebe, die in ihrer Existenz bedroht sind“?
9. Wie will die Landesregierung beurteilen, ob „die Selbstverpflichtung des Handwerks und anderer zur Flottenerneuerung Wirkung zeigt“?

10. Sind seitens der Landesregierung weitere Ausnahmen vom Fahrverbot geplant, unter Darstellung, wie diese gegebenenfalls aussehen?

07.11.2018

Pfeiffer AfD

Begründung

Im Zusammenhang mit den ab 2019 geplanten Fahrverboten hat die Stuttgarter Zeitung am 11. Juli 2018 berichtet, dass es viele Ausnahmen zum Fahrverbot gebe. So sei nach Aussage von Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut (CDU), etwa für Lieferverkehre und das Handwerk, eine „unbefristete freie Fahrt vereinbart“ worden. Ausnahmen gebe es auch für Menschen im Schichtdienst, Pflegedienste und Kleinstbetriebe, die bei Verboten in ihrer Existenz bedroht seien.

Laut landeseigener Webseite *baden-wuerttemberg.de*: Für Lieferverkehr, also alle Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung, auch Fahrten von Handwerkern und Baufahrzeuge als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeugen/Material gilt zunächst eine unbefristete Übergangsregelung. Voraussetzung dafür ist, dass die Selbstverpflichtung des Handwerks und anderer zur Flottenerneuerung Wirkung zeigt.

Weiterhin seien von den Fahrverboten Reisebusse, Omnibusse im Linienverkehr, Einsatz-, Hilfs- und Versorgungsfahrzeuge des ÖPNV und Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr mit Genehmigung nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Carsharingfahrzeuge und Fahrten mit Wohnmobilen zu Urlaubszwecken ausgenommen.

Nach BImSchV existieren weitere Ausnahmen insbesondere bei einer drohenden Existenzgefährdung, insbesondere bei Kleinbetrieben wie etwa Privatfahrschulen.

Ausnahmen für Hotelgäste, die während der Dauer des Fahrverbots in einer Fahrverbotszone ihr Hotel erreichen müssen, sind nicht vorgesehen. Andere Städte wie Hannover kennen und regeln solche Ausnahmefälle.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 Nr. 4-0141.5/393 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Rechnet die Landesregierung aufgrund der Fahrverbote mit Umsatzverlusten bei Unternehmen und Geschäften in Stuttgart?*
2. *Rechnet die Landesregierung mit einem Rückgang der Hotelbuchungen in Stuttgart aufgrund von verhängten Fahrverboten?*
3. *Wie begründet die Landesregierung diese jeweiligen Annahmen?*

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Der Landesregierung liegen zu diesem Sachverhalt keine Informationen vor. Bei der Einführung der roten, gelben und grünen Umweltzone in Stuttgart kam es zu keinen Beschwerden von Geschäften oder Hotels, dass es durch Umsatzverluste oder einen Rückgang von Hotelbuchungen, welche durch die Verkehrsverbote in der Umweltzone Stuttgart verursacht würden, zu größeren Schwierigkeiten kam. Von den ab 1. Januar 2019 geplanten Verkehrsverboten für Dieselfahrzeuge der Euronorm 4/IV und schlechter sind ca. 8 Prozent der zugelassenen Pkw in Stuttgart betroffen. Bei der Einführung der grünen Umweltzone in Stuttgart zum 1. Dezember 2012 waren es 12 Prozent. Bei den leichten Nutzfahrzeugen sind ca. 11 Prozent von den geplanten Verkehrsverboten betroffen, bei der Einführung der grünen Umweltzone waren es 40 Prozent. Die Eingriffstiefe der aktuell geplanten Verkehrsverbote ist daher geringer.

4. Wie sollen etwaige nachweisbare Einnahmeeinbußen ausgeglichen werden?

5. Wie sollen stornierte Hotelbuchungen ausgeglichen werden, wenn das verhängte Fahrverbot nachweislich der Grund ist?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das geplante Verkehrsverbot für Dieselfahrzeuge der Euronorm 4/IV und schlechter verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist angemessen (BVerwG, Urteil 7 C 30.17). Eine Entschädigungsregelung ist daher nicht erforderlich.

6. Wie soll ein Hotelier sicherstellen, dass insbesondere ausländische Gäste in ein Hotel gelangen, das in Fahrverbotszonen liegt?

7. Mit welcher Unterstützung der Landesregierung kann der Hoteleigentümer hierbei rechnen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ob ein Fahrzeug von den Verkehrsverboten für Dieselfahrzeuge der Euronorm 4/IV und schlechter betroffen ist, ergibt sich aus den Fahrzeugpapieren bzw. dem Zulassungsbescheid. Für ausländische Fahrzeuge sind – zusätzlich zur bereits heute existierenden Pflicht zur Führung einer grünen Plakette – ebenso die Fahrzeugpapiere als Nachweis der Zuordnung zu der europäischen Abgasnorm ausreichend.

8. Wie definiert die Landesregierung „Kleinstbetriebe, die in ihrer Existenz bedroht sind“?

Zunächst ist klarzustellen, dass sich im Entwurf des Luftreinhalteplans Stuttgart vom August 2018 und auch in der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV), die Formulierung „Kleinstbetriebe, die in ihrer Existenz bedroht sind“ nicht wiederfindet.

Auf Seite 67 des Entwurfs des Luftreinhalteplans Stuttgart vom August 2018 findet sich unter „3. Härtefallregelung“ zum einen der Begriff „Kleinbetriebe“ und zum anderen die Formulierung „zu einer Existenzgefährdung führen würden“. Da dem Begriff „Kleinbetriebe“ ein „insbesondere“ vorangestellt wurde, handelt es sich um eine nicht abschließende Regelung. Einer exakten Definition bedarf es daher nicht. Bei Kleinbetrieben handelt es sich jedoch um solche Betriebe, die eine nur geringe Anzahl an Arbeitnehmer/-innen aufweisen. Eine Existenzgefährdung ist dann gegeben, wenn Insolvenz droht.

9. Wie will die Landesregierung beurteilen, ob „die Selbstverpflichtung des Handwerks und anderer zur Flottenerneuerung Wirkung zeigt“?

Die Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die Stickstoffdioxid (NO₂)-Konzentration kann auf Basis der Wirkungsuntersuchungen zum Luftreinhalteplan abgeschätzt werden. Der Nachweis der Wirkung kann anhand der Messwerte an den Luftmessstellen in Stuttgart beurteilt werden.

10. Sind seitens der Landesregierung weitere Ausnahmen vom Fahrverbot geplant, unter Darstellung, wie diese gegebenenfalls aussehen?

Die im (Entwurf des) Luftreinhalteplan Stuttgart befindliche Ausnahmekonzeption vermeidet soziale und wirtschaftliche Härten. Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

In Vertretung

Dr. Lahl
Ministerialdirektor